DIE BANKMÄSSIGE BETÄTIGUNG DER SPARKASSEN

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften (rer. pol.)
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

FERDINAND NISSEN
aus Neisse

1925

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Hesse.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Verlags- und Handelsdruckerei Hugo Schneider, Stuttgart.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorbemerkung 1

I. Entstehung und Aufgaben der Sparkassen 3

II. Sparkassenmäßige und bankmäßige Betätigung . . 5

III. Die Betätigung der Sparkassen in der Zeit nach ihrer Begründung 7

IV. Die Entwicklung der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen 10

1. Die Vorkriegszeit 10
2. Die Kriegszeit 16
3. Die Inflationszeit 18

V. Gegenwärtiger Stand der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen 23

1. Satzungsmäßiger Geschäftsbereich 23
2. Organisatorischer Zusammenschluß der Sparkassen 28
3. Umfang der bankmäßigen Betätigung 30

VI. Kritik der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen 35

Literatur-Verzeichnis 42

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543122_0137

Vorbemerkung.

Einer der größten Schäden, den uns die Inflationszeit zugefügt hat und dessen völlige Beseitigung noch lange Jahre in Anspruch nehmen wird, ist die Ertötung der gerade im deutschen Volke in erfreulicher Weise ausgebildeten Spartätigkeit. Den Willen zum Sparen wieder zu beleben, sind in erster Linie die öffentlichen, d. h. die von öffentlichen Verbänden begründeten und garantierten Sparkassen berufen. Wichtig ist diese Aufgabe auch deshalb, weil es gilt, im Interesse des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft, neues Kapital zu sammeln und zu bilden; nur die Zufuhr neuen Kapitals ermöglicht es, die Arbeitsfähigkeit unserer Wirtschaft wiederherzustellen. Die Bedeutung der öffentlichen Sparkassen in dieser Hinsicht — die nicht öffentlichen spielen in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle — ist aus der Tatsache zu ersehen, daß die Gesamtsumme der bei ihnen befindlichen Einlagen im Jahre 1913 etwa 19 Milliarden betrug.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß heute das Interesse an den Sparkassen besonders groß ist. Es konzentriert sich in der letzten Zeit vor allem auf die „bankmäßige Betätigung" der Sparkassen, die, von den einen begrüßt, von den andern verurteilt, zu zahlreichen Erörterungen in Zeitungen und Zeitschriften Veranlassung gegeben hat. Führer im Streit sind auf der einen Seite die Banken und Kreditgenossenschaften, die sich auf ihrem eigenen Gebiet bedroht sehen, auf der anderen Seite die Sparkassen selbst, die den neugewonnenen Boden mit allen Mitteln zu behaupten streben.

Der überwiegende Teil der diese Frage behandelnden Literatur trägt deshalb parteilichen Charakter. Die vorliegende Arbeit stützt sich infolgedessen in erster Linie auf Tatsachenmaterial, das aus Gesetzen, ministeriellen Verordnungen, Satzungen, Geschäftsberichten u. a. zu entnehmen war. Einen wesentlichen Mangel bei der Bearbeitung des Themas bedeutete es, daß eingehende statistische Veröffentlichungen über die Geschäftstätigkeit der Sparkassen, be-

sonders in den letzten Jahren, noch nicht vorliegen. Zur Klärung einzelner Fragen wurde vom Verfasser mit Hilfe des Schlesischen Sparkassenverbandes eine Enquete angestellt, die aber nicht zu völlig befriedigenden Resultaten führte. Von einer zahlenmäßigen Darstellung der Ergebnisse mußte auf Wunsch des Schlesischen Sparkassenverbandes Abstand genommen werden.

Aus den genannten Gründen konnte nicht alles so geklärt und so eingehend behandelt werden, wie es der Bedeutung des Stoffes entsprochen hätte. Gleichwohl kann schon heute das wesentliche über die „bankmäßige Betätigung" der Sparkassen gesagt werden.

Eine Beschränkung des Themas ist insofern vorgenommen worden, als vorwiegend die bankmäßige Betätigung der öffentlichen Sparkassen in P r e u ß e n zum Gegenstand der Untersuchung gewählt wurde.

Dem Schlesischen Sparkassenverbande in Breslau sei an dieser Stelle für die Unterstützung Dank ausgesprochen, ferner dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbande, Berlin, der Städtischen Sparkasse zu Breslau, dem Centralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin, der Deutschen Bank Berlin sowie dem Statistischen Amt der Stadt Breslau, die das bei ihnen befindliche Material bereitwillig zur Verfügung stellten.

I. Entstehung und Aufgaben der Sparkassen.

Die Gedankenwelt der Aufklärungsperiode, die der französischen Revolution voranging, war es auch, die zu der Errichtung der ersten Sparkassen führte. Als erste Einrichtung dieser Art betrachtet man die 1765 in Braunschweig errichtete „Herzogliche Leihkasse". Der Name „Sparkasse" findet sich bei der 1778 von der „Patriotischen Gesellschaft" in Hamburg gegründeten „selbständigen Kasse der Versorgungsanstalt" [1]). Später als in anderen Ländern kam es in Preußen zur Errichtung von Sparkassen. Eine der ersten Gründungen war die vom Magistrat der Stadt Breslau 1821 ins Leben gerufene Breslauer Stadtsparkasse. In dem Gründungsstatut heißt es: „In der Absicht, den hiesigen Einwohnern, besonders denen von der dienenden und von ihrer Hände Arbeit lebenden Klassen, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse für den Fall der Noth sicher und zinsentragend anzulegen, damit sie nicht in Versuchung geraten, selbige zu unnützen Ausgaben zu verwenden, haben wir (der Magistrat) in Gemeinschaft mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, auf hiesigem Rathause eine Spaar-Casse zu errichten . . .". In ähnlichen Gedankengängen bewegen sich auch die Statuten der anderen damals gegründeten Kassen.

Gesetzlich festgelegt wurden die Aufgaben der Sparkassen in Preußen im „Reglement die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend" vom 12. Dez. 1838 [2]). Über die Aufgabe der Sparkassen wird auch hier gesagt, „daß die Einrichtung . . . hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde" (Ziff. 4 b). Eine Ausartung bedeute es, wenn die Kassen „zur Bequemlichkeit

[1]) Hugo v. Knebel-Doeberitz, Das Sparkassenwesen in Preußen, Berlin 1907, S. 1.

[2]) Gesetzessammlung 1839, S. 5 ff.

der Wohlhabenden behufs augenblicklicher Belegung größerer Summen" dienen würden (Ziff. 12). Um das zu verhüten, wird für die Statuten der Kassen die Festsetzung eines Einlagemaximums vorgeschrieben. Durch verschiedene Bestimmungen wird für die Sicherstellung der Spareinlagen Sorge getragen, damit weder der Sparer noch der für die Einlagen haftende Selbstverwaltungskörper geschädigt würde. Hieraus ergeben sich auch die Vorschriften, die sich mit der Verwendung der erzielten Überschüsse und der Anlage der Spargelder beschäftigen. Die Überschüsse sollen allgemein zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds benutzt werden, und erst dann, wenn dieser eine angemessene Höhe erreicht hat, zu öffentlichen Zwecken — nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — Verwendung finden. Als geeignete Anlagen werden Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe bezeichnet; allerdings findet sich hier die sehr dehnbare Bestimmung, daß die Bestände auch „auf andere völlig sichere Art" angelegt werden können (Ziff. 5).

Aus der Geschichte ihrer Entstehung, insbesondere aus den Aufgaben, die ihnen die staatliche Gesetzgebung zugewiesen hat, entwickelt sich der Begriff der Sparkassen, der als Ausgangspunkt der Untersuchung zu dienen hat:[1]) Sparkassen sind Anstalten, durch welche der minderbemittelten Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden soll, die Einnahmeüberschüsse, die für künftige Bedürfnisse oder produktive Verwendung zurückgestellt werden sollen, sicher und zinsentragend anzulegen. Sie kennzeichnen sich dadurch als gemeinnützige Ersparnisinstitute, daß sie die untere Klasse zur Sorge für die Zukunft, besonders zur Ansammlung von Rücklagen anregen. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, an die man freilich zur Zeit ihrer Entstehung nicht dachte, besteht darin, daß sie die in der Hand der Minderbemittelten zersplitterten Geldbeträge, die sonst unverwertet längere Zeit brachliegen würden, vereinigen und zur volkswirtschaftlichen Anlage bringen. Sie werden hierdurch zu Kreditinstituten.

[1]) Der Verf. schließt sich im folgenden teilweise wörtlich an Conrad-Hesse, Grundriß der Pol. Ökonomie. I. Teil, Jena 1923, S. 289 an.

II. Sparkassenmässige und bankmässige Betätigung.

Mit dem Ausdruck „bankmäßig" bezeichnet der Sprachgebrauch diejenige Betätigung der Sparkassen, die — negativ ausgedrückt — nicht in das Gebiet der Sparkassen, sondern in das der Banken fällt.

Unter „Banken" werden hierbei ausschließlich die modernen Kreditbanken verstanden.

Über den Begriff „Bank" ist in der wissenschaftlichen Literatur eine Einigung nicht erzielt worden. „Es ist nicht leicht", sagt Adolf Weber, „den Begriff ‚Bank' so abzugrenzen, daß den berechtigten Ansprüchen der Theorie und der Praxis dadurch Rechnung getragen wird[1])." Das gleiche gilt auch für den engeren Begriff der „Kreditbank".

In Ermanglung eines das Wesen der „Kreditbank" umfassenden, eindeutigen Begriffs soll versucht werden, die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen der Betätigung der Banken und der der Sparkassen aufzuzeigen.

In erster Linie ist es die verschiedenartige Betonung des Erwerbszweckes, die Sparkassen und Banken von einander unterscheidet. Leitendes Motiv ist bei der Betätigung der Sparkassen die Gemeinnützigkeit, bei der der Banken die Erzielung eines möglichst hohen Geschäftsgewinnes.

Dem Charakter der Banken als Erwerbsinstitute entspricht es, daß sie sich in ihrem geschäftlichen Verkehr an alle wenden, die zur Mehrung ihres Geschäftsgewinnes beitragen können, während die Sparkassen sich auf einen Teil der Bevölkerung, auf die ärmeren Klassen beschränken.

Das Gebot der absoluten Sicherheit der Geschäfte, das bei den Sparkassen im Vordergrund steht, spielt bei den

---

[1]) Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, München und Leipzig 1922, S. 1. S. a. die Definition von Georg Obst in „Bankgeschäft", Band I, S. 1 ff.

Banken wohl auch eine Rolle, doch liegt es wieder im Charakter der Banken als Erwerbsinstitute begründet, daß sie auch mit Risiko verbundene Geschäfte betreiben.

Banken und Sparkassen ist zwar eines gemeinsam: die Anlegung fremder Gelder. Es sind jedoch die Aktivgeschäfte der Sparkassen nur langfristige Anlagegeschäfte, die betrieben werden, um im Passivgeschäft dem Sparer die Verzinsung seiner Spareinlage zu ermöglichen, während umgekehrt für die Banken die Pflege des Passivgeschäftes nur das Mittel ist, das sie zur gewinnbringenden Kredithergabe im kurzfristigen Aktivgeschäft befähigt.

Alle die genannten Merkmale kennzeichnen den Unterschied zwischen Banken und Sparkassen, zwischen „bankmäßiger" und „sparkassenmäßiger" Betätigung.

III. Die Betätigung der Sparkassen in der Zeit nach ihrer Begründung.

Eine Betrachtung der Sparkassen in der auf ihre Begründung folgenden Zeit vermag am ehesten Aufschluß zu geben, wie ihre sparkassenmäßige Betätigung aussah[1]). Lange Zeit hindurch beschränkten sich die Kassen auf die ihnen durch die Gesetzgebung zugedachten Aufgaben. Hundert, zweihundert, nur selten fünfhundert Taler betrugen die Höchsteinlagen, die entgegengenommen wurden. Oft findet sich in den Statuten die Bestimmung, daß eine Person nur ein Sparkassenbuch besitzen darf. Bei Übertretung dieser Bestimmung kamen Strafmaßnahmen zur Anwendung; die über den Maximalbetrag hinausgehende Summe wurde nicht verzinst. Die Zurückziehung der Einlage war nur nach vorangegangener Kündigung möglich. Gegen vorübergehende Einlagen schützte man sich dadurch, daß man als Beginn des Zinsenlaufes den ersten Tag des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats festsetzte.

Daß sich die Sparkassen in der Pflege des Passivgeschäftes auf die Entgegennahme der Einlagen der ärmeren Bevölkerung beinahe überpeinlich beschränkten, ist zu einem erheblichen Teil auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit zurückzuführen. Eine Staatsanleihe war eine Haupt- und Staatsaktion, zu der sich ein Staat im allgemeinen nur in Fällen besonderen Notstandes entschloß. Der preußische Staat hatte, als 1838 das Reglement erschien, noch keine und 1850 erst 22 Millionen M Schulden. Preußische Gemeindeanleihen gab es überhaupt noch nicht. In einer ministeriellen Denkschrift über die Gründung von Provinzialhilfskassen vom 4. April 1847 heißt es: „Dabei stellt sich als Haupthindernis des Aufblühens des Sparkassenwesens die

[1]) Ein vortreffliches Bild dieser Zeit mit einer Fülle von Material geben Schmid-Brämer, Das Sparkassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landesteilen Österreichs und Preußens. Berlin-Leizig 1862/64. In der vorliegenden Darstellung konnte nur das zum Verständnis Notwendigste berücksichtigt werden.

Schwierigkeit heraus, die Depositenbestände dieser Kassen jederzeit zu mäßigen Zinsen sicher und ohne zu große Belästigung für die häufig unbesoldet fungierenden Kuratoren unterzubringen". Noch bezeichnender ist vielleicht die folgende Tatsache, die Schmid-Brämer[1]) berichten: Bei der Errichtung öffentlicher Sparkassen wandten sich deren Begründer an angesehene und wohlhabende Gemeindemitglieder und versicherten sich ihrer Bereitwilligkeit zur Annahme und Verzinsung der eingehenden Sparkassengelder. Diese Sorge trat so in den Vordergrund, daß man nur unter dieser Voraussetzung zur Errichtung einer Sparkasse schritt. Es ist daher begreiflich, daß sich die Sparkassen höhere Einlagen nach Möglichkeit fernhielten.

Die Anlage der Sparkassengelder erfolgte in jener Zeit in Form von hypothekarischen Darlehen, durch Ankauf von Staatsanleihen und Pfandbriefen. In geringerem Umfange wurden Darlehen gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere gewährt. Ende der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts entfaltete der „Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klasse" eine kräftige Agitation dahingehend, daß die Sparkassen einen Teil ihrer Gelder im Wege des Personalkredits hergeben sollten, um dadurch wirtschaftlich gefährdete Existenzen zu erhalten. Der Ministerialerlaß vom 18. April 1856 trug diesen Bestrebungen Rechnung und betonte, daß „die Sparkassen dem kleinen Mann in Fällen der Not helfen könnten und müßten"[2]). Durch besondere Bestimmungen, so durch das Verlangen nach Stellung zweier Bürgen, wurde die Sicherheit auch dieser Anlagen gewährleistet. Tatsächlich nahmen diese in der Folgezeit unter den gesamten Anlagen der Sparkassen einen recht erheblichen Raum ein. 1859 betrug ihr Anteil in Preußen 17,2 %, im Jahre 1869 sogar 17,6 %, ging jedoch in der Folgezeit, wohl verursacht durch das Aufblühen der Kreditgenossenschaften, zurück[3]). Unter Berücksichtigung der verlangten Sicherheiten kann diese Art der Anlage, die mit dem bankmäßigen Personalkredit gewisse Ähnlichkeiten aufweist, als „bankmäßige" nicht angesehen werden. Die Sparkassen erfüllten hiermit eine soziale Pflicht, die um so bedeutungsvoller war,

[1]) a. a. O. Bd. I, S. 293.

[2]) Hugo v. Knebel-Doeberitz, Das Sparkassenwesen in Preußen, Berlin 1907, S. 90.

[3]) H. Höpker, Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924, S. 122.

als damals nicht genügend andere diesem Zweck dienende Institute vorhanden waren. Als wesentlich muß aber hervorgehoben werden, daß hier zum ersten Male die Eigenschaft der Sparkassen als Kreditinstitute betont wird, daß neben das Interesse des Sparers, wenn auch nachgeordnet, das des Kreditnehmers tritt.

IV. Die Entwicklung der bankmässigen Betätigung der Sparkassen.

1. Die Vorkriegszeit.

Konnte die Betätigung der Sparkassen in der auf ihre Gründung folgende Zeit in dem oben bezeichneten Sinne eine „sparkassenmäßige" genannt werden, so änderten sich diese Verhältnisse in der Zeit nach der Reichsgründung.

Die Sparkassen gingen dazu über, auch große Einlagen der wohlhabenden Klassen entgegenzunehmen. Von zahlreichen Seiten, auch aus wissenschaftlichen Kreisen, erfolgten heftige Angriffe auf die Sparkassen. Es wurde ihnen vorgeworfen, sie vernachlässigten ihre Aufgabe, als Sparinstitute für kleine Leute zu dienen, und hätten sich zu Bankinstituten der Wohlhabenden entwickelt.

Durch die Einrichtung von Postsparkassen gedachte man eine Änderung herbeizuführen. Die Reichsregierung trat im Jahre 1884 mit dem Entwurf eines Postsparkassengesetzes vor den Reichstag. In dem Entwurf wurde u. a. ausgeführt[1]): Die Sparkassen seien sowohl in Preußen, wie in anderen Bundesstaaten, ihrem Beruf, als Sammelstellen für die Sparpfennige der ärmeren Schichten zu dienen, nicht treu geblieben, sondern durch die von ihnen beobachtete Praxis, auch größere Kapitalien entgegenzunehmen, zu Depositenbanken der Wohlhabenden geworden. Als Grund hierfür sieht der Entwurf die Tatsache an, daß die Sparkassen den ärmeren Schichten der Bevölkerung nicht leicht genug zugänglich seien. Deshalb müsse man die Sparmöglichkeit durch Schaffung von Gelegenheit zur Ersparung kleinster Beträge erleichtern und sich ähnlich wie in anderen Ländern der Postanstalten als Sparkassen bedienen.

Der Gesetzentwurf fiel der Ablehnung seitens des Reichstages anheim; der Gedanke einer Errichtung von Postsparkassen tauchte jedoch immer wieder in der Diskussion auf. Er bewirkte zwar, daß die Sparkassen verschiedene Verbesserungen an den Spareinrichtungen vornahmen, änderte

[1]) Hugo v. Knebel-Doeberitz, a. a. O. S. 15.

aber an ihrer Praxis, auch große Geldbeträge der wohlhabenden Klasse entgegenzunehmen nicht das mindeste. Deutlich beweist dieses die Tatsache, daß ein immer größerer Prozentsatz der Gesamteinlagen auf größere Beträge entfiel.

Von je 100 Sparbüchern entfielen auf Beträge über 600 M[1])

1850 . . .	5,05 %	1880 . . .	21,95 %
1860 . . .	8,41 %	1890 . . .	24,08 %
1870 . . .	13,86 %	1900 . . .	27,38 %

Der Charakter der den Sparkasssen jetzt zufließenden Gelder erfuhr damit eine erhebliche Veränderung. In wie geringem Grade bei den neuen Einlagen von Ersparnissen zu sprechen war, zeigt Barthelme[2]) an den überaus starken Einzahlungen, mit denen die Kassen im Jahre 1901 überschwemmt wurden. Diese Erscheinung beruhte nicht auf einer Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und einer erhöhten Sparkraft der Bevölkerung. Barthelme weist dieses an einem Bericht der städtischen Sparkasse zu Leipzig über das Jahr 1901 nach. In diesem Bericht wird festgestellt, daß im Jahre 1901 die Einlagen unter 60 M eine Minderung, die über 600 M dagegen ein schnelles Anwachsen zeigten. Die Beweggründe seien Mißtrauen gegen Bankinstitute infolge Zusammenbruchs der Leipziger Bank, Sinken des Zinsfußes, besonders für kurzfristige Anlagen, flüssiger Geldmarkt u. a. Die rückläufige Bewegung im Vorjahre sei durch das umgekehrte Verhältnis veranlaßt worden. Beweist das Anwachsen der großen Konten, daß es sich bei den neuen Einlagen nicht um Spargelder der ärmeren Bevölkerung handeln konnte, so ist aus der Begründung der Einlagenerhöhung ersichtlich, daß diese Gelder die Natur von bankmäßigen Depositen trugen. Sie wandten sich den Sparkassen nur zeitweilig zu, in erster Linie deshalb, um in den Genuß höherer Zinsen, wie die Banken sie zahlen konnten, zu gelangen. Beim Umschlagen der Konjunktur kehrten sie ebenso schnell den Sparkassen den Rücken.

Die Kassen taten nichts, um diese Entwicklung zu verhindern. Teilweise hielt man sich überhaupt nicht mehr an den durch die Statuten festgesetzten Maximalbetrag oder setzte den Höchstbetrag für Einlagen auf 5000, 10 000 auch

[1]) H. Hoepker, a. a. O. S. 87.

[2]) Georg Barthelme, Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherl'sche Prämiensparsystem. Berlin 1908, S. 38.

20 000 M fest. Von den satzungsmäßigen Kündigungsfristen wurde kein Gebrauch mehr gemacht und nach Möglichkeit jede Summe sofort bar ausbezahlt[1]). Diese Entwicklung war im Jahre 1904 schon so weit fortgeschritten, daß bei 55 Stadtsparkassen nur für 35 eine Maximalhöhe für Einlagen bis zu 3000 M vorgeschrieben war. Von den übrigen 20 Sparkassen gestatteten

6	einen	Einlagehöchstbetrag	bis zu	6 000 M
4	„	„	„ „	10 000 M
1	„	„	„ „	15 000 M
1	„	„	„ „	20 000 M

7 sahen von der Festsetzung eines Einlagehöchstbetrages ab[2]).

Der Hauptbeweggrund für diese veränderte Betätigung der Sparkassen kann in der Einflußnahme der Kommunen auf ihre Kassen erblickt werden. Mit der Zunahme des Einlagebestandes vergrößerte sich auch der Umfang des Kreditgeschäfts — Kreditbedürfnis war ja allenthalben vorhanden — und damit wuchsen auch die Überschüsse, die den Kommunen bei ihrer fortschreitenden Verschuldung recht gelegen kamen. Die deutschen Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen zählten an Schulden in der Zeit von 1881—1907

1881	771,8	Millionen M
1891	1400,5	„ „
1901	3097,7	„ „
1907	5295,7	„ „

Es betrug demnach die Zunahme der Schulden in den ersten 10 Jahren des genannten Zeitraums 80 % in den letzten 6 Jahren 280 %. In der gleichen Zeit von 1901—1907 erhöhten sich die gesamten Schulden sämtlicher Einzelstaaten des Deutschen Reichs nur um rund 50 %[3]).

Schon im Jahre 1884 bemerkte Oberbürgermeister Hache-Essen auf der konstituierenden Sitzung des Deutschen Sparkassenverbandes: „Viele Sparkassen sind zu reichen Gewinn bringenden Finanzinstituten der Kommunalverbände oder der sonstigen Träger der Kassen geworden". Auf die Absicht, hohe Überschüsse zu erzielen, ist wohl auch

[1]) Die Sparkasse, Jahrg. 1906, S. 594.

[2]) H. Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. Stuttgart 1904, Bd. 2, S. 308 ff.

[3]) Otto Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909, S. 25.

das Drängen der Kassen auf Herabsetzung der gesetzlich bestimmten Höhe des Reservefonds zurückzuführen.

Daneben boten große Einlagen der Sparkassen den Kommunen die Möglichkeit, größere Kredite seitens der Kassen zu erlangen. Auf Grund eines Ministerialerlasses vom Jahre 1902[1]) durften die Sparkassen an den eigenen Kommunalverband und an fremde Verbände insgesamt 50 v. H. ihres Gesamteinlagenbestandes ausleihen. Durch Erhöhung der Einlagen erhöhte sich auch der für Kredite an die Kommunen zur Verfügung stehende Betrag. Von den im Jahrzehnt 1897—1907 von den deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern aufgenommenen Darlehen gewährten die eigenen Sparkassen der schuldnerischen Städte 25,88 % der Gesamtschuld, fremde Sparkassen 8,47 %. Die Darlehen der Sparkassen betrugen also mehr als 1/3 der von diesen Städten insgesamt aufgenommenen Darlehen[2]).

Der Einstellung der Sparkassenpolitik für kommunale Zwecke setzte die Regierung wenig Widerstand entgegen. Der preußische Ministerialerlaß vom 27. April 1905 gestattete eine erhebliche Reduzierung des Reservefonds. Neben der Gewährung von Krediten zu niedrigsten Zinssätzen an die Kommunen[3]) bürgerte sich immer mehr der Brauch ein, daß Sparkassenüberschüsse nicht zu gemeinnützigen Zwecken, sondern zur Deckung regelmäßiger kommunaler Ausgaben verwandt wurden[4]), also zur Entlastung der besitzenden Klassen dienten. Aber auch der Begriff der Gemeinnützigkeit erfuhr häufig eine recht seltsame Auslegung. So wurden Überschüsse der Kassen für Gas- und Wasserwerke, für Volksgärten, öffentliche Anlagen und Promenaden, Kirchen und Schulbauten, Grunderwerb für Eisenbahnen, Beihilfen für Ziegenzuchtvereine, Maikäfer- und Mäusevertilgung u. ä. verwandt[5]).

Die neue Kundschaft, welche die Sparkassen durch das Heranziehen größerer Einlagen gewonnen hatten, zwang sie, in ihrer Betätigung neue bankmäßige Formen anzunehmen. Nur dann konnten die Sparkassen sich den neuen Kundenkreis

---

[1]) Zitiert bei Hugo v. Knebel-Doeberitz, a. a. O. S. 32.

[2]) Otto Most a. a. O. S. 35.

[3]) Schachner, Die staatliche und kommunale Sparkassenpolitik der neuesten Zeit in Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 3. F. Bd. 31.

[4]) H. Lindemann a. a. O. Bd. 2, S. 308 ff.

[5]) G. Krämer, Das Postbankwesen in Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 3. F. Bd. 33.

erhalten, wenn sie ihm die Vorteile eines mehr bankmäßigen Verkehrs verschafften. Als die Reichsregierung um die Jahrhundertwende dem Gedanken eines Scheckgesetzes näher trat, entfalteten die Sparkassen eine eifrige Agitation beim Reichstag sowie bei einzelnen Abgeordneten mit dem Ziel, daß man auch ihnen die passive Scheckfähigkeit zugestehe. Der Entwurf des Scheckgesetzes kam heraus; die Sparkassen wurden als Bezogene nicht benannt. Aufs neue überhäuften sie das Parlament mit Petitionen. In einer von ihnen heißt es: „Der Reichstag wird ersucht, auch den Sparkassen die passive Scheckfähigkeit zu verleihen. Erst dann wird der Nutzen des Gesetzes den breiten, geringer bemittelten Schichten des Volkes, vermittelt werden. Geschieht das nicht, so werden große Teile des in den absolut sicheren öffentlichen Sparkassen angelegten Vermögens zum Schaden der gering bemittelten Bevölkerung, welche nichts riskieren darf, durch die überlegene Art des Geldverkehrs den Sparkassen entzogen und den Banken und Genossenschaften zugeführt". Daß allein die Fürsorge für die ärmere Bevölkerung die Sparkassen bewogen hat, die Teilnahme am Scheckverkehr zu erstreben, ist nach dem Gesagten nicht anzunehmen. Das Interesse der ärmeren Bevölkerung an einem modernen Zahlungsverkehr kann immer nur ein sehr beschränktes sein. Die Furcht, daß ihnen Banken und Genossenschaften die größeren Einlagen entziehen könnten, ist wohl eher als Beweggrund für ihre Bestrebungen anzusehen.

Den Sparkassen wurde ein voller Erfolg zuteil. Zu Hilfe kamen ihnen die damaligen Verhältnisse am Geldmarkt. Der Diskontsatz der Reichsbank, der sich im Jahre 1905 auf einer durchschnittlichen Höhe von 3,82 % bewegt hatte, stieg 1906 auf durchschnittlich 5,15 %, 1907 auf durchschnittlich 6,03 %. Durch Veredelung des Zahlungsverkehrs hoffte man eine Erleichterung der Geldmarktlage herbeizuführen und sah ein geeignetes Mittel in der Ausbreitung des Scheckverkehrs. Das Fehlen eines Scheckgesetzes war bis dahin einem Aufblühen des Scheckverkehrs hinderlich gewesen. Im Jahre 1908 kam das Scheckgesetz zustande. Aus der Absicht heraus, dem Scheckverkehr eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen, verlieh man auch den Sparkassen die passive Scheckfähigkeit.

Der preußische Ministerialerlaß vom 20. April 1909[1]) zog aus dem Scheckgesetz die notwendigen Folgerungen für die

[1]) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1909, S. 124.

neue Betätigung der Sparkassen, ging aber über diese Notwendigkeiten noch hinaus.

Er gestattet den Kassen einmal den Scheckverkehr für die Sparguthaben, sieht aber außerdem noch die Einrichtung des bankmäßigen Depositen- und Kontokorrentverkehrs vor. Mit Genehmigung dieses Geschäftszweiges trägt er der oben dargelegten Tatsache Rechnung, daß ein erheblicher Teil der Sparkasseneinlagen die Eigenschaft bankmäßiger Depositen besaß. Er will so den Kassen die Möglichkeit geben, eine reinliche Trennung zwischen diesen und den Spareinlagen vorzunehmen. Für die Einrichtung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs wird das Vorliegen eines „Bedürfnisses" erfordert. Maßgebend hierfür soll die Entwicklung der betr. Sparkasse sein, sowie die Lage der örtlichen Verhältnisse. Ausdrücklich wird betont, daß die Einrichtung den Zweck verfolge, „den Sparkassen neben den anderen Organisationen des Geld- und Kreditwesens eine freiere Bewegung zu ermöglichen". Der Umstand, daß an dem betreffenden Ort bereits andere Institute den Depositen- und Kontokorrentverkehr pflegten, sei kein Grund, der Sparkasse seine Einführung zu versagen. Im allgemeinen eigne sich der Betrieb für Kassen mit mehr „bankmäßiger Entwicklung".

Damit erklärte die preußische Regierung deutlich ihr Einverständnis mit der neuen bankmäßigen Entwicklung der Sparkassen. Die Sparkassen sollten nicht allein dazu berufen sein, Lücken auszufüllen; der Erlaß stellt sie bewußt neben die anderen Geldinstitute, neben Banken und Genossenschaften. Ebenso ausdrücklich betont er aber, daß der Charakter der Sparkassen als Sparinstitute unbedingt erhalten bleiben solle. Deshalb soll der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben 10 % des Spareinlagenbestandes nicht überschreiten. Den Gefahren, denen die Kassen durch die Kurzfristigkeit der Depositen- und Kontokorrentgelder ausgesetzt würden, solle durch liquideste Anlage vorgebeugt werden. Es müßten derartige Gelder zu 75 % in leicht flüssig zu machenden Anlagen untergebracht werden.

Ihre Verzinsung darf keine höhere sein als die der Sparguthaben, eine Bestimmung, die wohl eine Benachteiligung des Sparers verhüten wollte. Um diesem auch einen Vorteil aus dem neuen Geschäftszweige zu sichern, soll ein Drittel des hierbei erzielten Reingewinnes zur Prämiierung von minderbemittelten Sparern dienen, das zweite Drittel — eine

neue Konzession an die Kommunen — soll dem Garantieverbande zufallen, das letzte Drittel zur Dotierung des Reservefonds benützt werden.

Die Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr soll im allgemeinen nur auf Grund derselben Sicherheiten stattfinden, wie die im Sparverkehr, doch wird darüber hinaus in mäßigen Grenzen die Beleihung und der Ankauf reichsbankfähiger Wechsel sowie die Beleihung aller Wertpapiere gestattet, die die Reichsbank im Verzeichnis der bei ihr beleihbaren Wertpapiere in Klasse I führt. Über die Guthaben im Depositen- und Kontokorrentverkehr kann sowohl durch Ausschreibung eines Schecks als auch durch Giroüberweisung verfügt werden.

Der neue Geschäftszweig bürgerte sich bei den Sparkassen nur langsam ein. Über die Anzahl der Kassen in Preußen, die ihn einführten, und über die Höhe der Einlagen bis zum Beginn des Krieges gibt die nachfolgende Tabelle[1]) Auskunft.

I Jahr	II Gesamtzahl der Sparkassen	III Spark. mit Kontokorr.- u. Depositen-Verkehr	IV in % der Spalte II	V Gesamteinlagen in Millionen	VI Kontokorr.- u. Depositeneinlagen in Millionen	VII in % der Spalte V
1909	1 692	111	6,56	10 332,69	11,84	0,10
1910	1 711	151	8,83	11 106,79	18,15	0,18
1911	1 736	172	9,91	11 837,25	29,36	0,25
1912	1 760	229	13,01	12 432,93	52,95	0,40
1913	1 765	295	16,71	13 111,27	64,78	0,46

2. Die Kriegszeit.

Die weitere Ausgestaltung ihrer bankmäßigen Betätigung brachte den Sparkassen der Weltkrieg. Die damals kaum als solche erkannten Inflationserscheinungen führten ihnen Summen zu, die über das im Frieden gewohnte Maß erheblich hinausgingen. Die Sparkassen begrüßten es deshalb mit Freuden, daß auch an sie die Aufforderung erging, bei der Unterbringung der Kriegsanleihen mitzuwirken. An der Gesamtsumme der gezeichneten Kriegsanleihen von 97,62 Milliarden waren die deutschen Sparkassen — eigene Zeich-

[1]) Ztschr. d. preuß. Stat. Landesamts 1911 S. 93, 98, 229; 1914 S. 296, 297, 326; 1915 S. 80, 86, 90.

nungen und die Zeichnungen ihrer Kunden zusammengenommen — mit 23.50 Milliarden beteiligt; von der auf Preußen entfallenden Summe von 65,66 Milliarden betrug der Anteil der Sparkassen 19,39 Milliarden[1]). Über die Verteilung dieser Summen zwischen den Kassen und ihren Kunden liegen genaue Angaben nicht vor.

Aus der Heranziehung der Sparkassen zur Kriegsanleihezeichnung ergab es sich von selbst, daß man ihnen zugestand, die von ihren Kunden gezeichnete Kriegsanleihe ins Depot zu nehmen. Die formelle Erlaubnis gab der preußische Ministerialerlaß vom 11. März 1915[2]). Damit war der Weg zur Entwicklung des bankmäßigen Depotgeschäftes beschritten. Von der im Scheckerlaß von 1909 erteilten Ermächtigung, mündelsichere Wertpapiere der Kunden ins Depot zu nehmen, war nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden. Jetzt erst nahm das Depotgeschäft der Kassen einen erheblichen Aufschwung.

Während der Kriegszeit nahm auch der Depositen- und Kontokorrentverkehr an Umfang zu. Die kommunalen Verbände waren durch die Aufgaben der Kriegswirtschaft stark belastet und mußten sich die notwendigen Kredite bei ihren Sparkassen verschaffen. Die Beschränkung der Gesamtsumme der Kontokorrent- und Depositengelder auf 10 % der Sparguthaben war der Heranziehung großer kurzfristiger Einlagen sehr hinderlich. In einem Gesuch an das Ministerium des Innern forderten die Kassen eine Heraufsetzung des Prozentsatzes. Sie wiesen darauf hin, daß ein großer Teil ihrer früheren Spareinlagen nach Genehmigung des Scheckverkehrs zu den Kontokorrentgeldern herübergeflossen sei und dieser Umstand zu einer Verringerung der Spareinlagen geführt habe. Die ohnehin gering bemessene Grenze von 10 % sei daher bei zahlreichen Kassen längst erreicht. Falls nicht eine Erhöhung des Satzes bewilligt werde, müßten Kontokorrent-Konten aufgelöst werden; an die Stelle des bargeldlosen Verkehrs würde wieder die Barzahlung treten.

Trotz heftigen Protestes seitens der Banken vermochten es die Sparkassen durchzusetzen, daß die Höchstgrenze für Depositen- und Kontokorrentgelder durch den preußischen Ministerialerlaß vom 10. August 1917 auf 25 % erhöht wurde.

[1]) H. Hoepker, a. a. O. S. 107 ff.

[2]) a. a. O. S. 132.

Die Entwicklung während des Krieges ist aus der folgenden Tabelle[1]) ersichtlich.

I Jahr	II Gesamtzahl der Sparkassen	III Spark. mit Kontokorr.- u.Depositen-Verkehr	IV in % der Spalte II	V Gesamt-einlagen in Millionen	VI Kontokorr.- u.Depositen-einlagen in Millionen	VII in % der Spalte V
1914	1 761	381	21,64	13 638,84	135,02	1,03
1915	1 766	400	22,65	13 537,94	228,18	1,69
1916	1 768	446	25,23	14 355,51	359,51	2,51
1917	1 775	647	36,45	17 265,00	704,71	4,06
1918	1 572	688	43,13	21 322,51	1 041,35	4,88

3. Die Inflationszeit.

Die auf die Revolution folgende Zeit bedeutete für die Sparkassen eine weitere Entwicklung zu bankmäßiger Betätigung.

Durch die Kapitalfluchtverordnung vom 24. Okt. 1919 wurde für die Wertpapierbesitzer ein bedingter Depotzwang eingeführt. Die Verordnung stellte die Sparkassen den Banken gleich und hatte zur Folge, daß nunmehr von ihnen alle Arten Wertpapiere ohne Einschränkung in Verwahrung und Verwaltung genommen werden konnten.

Die Genehmigung seitens des preußischen Innenministeriums erfolgte durch die Erlasse vom 31. Okt. 1919 und 2. Jan. 1920[2]). Mit der Erlaubnis zum uneingeschränkten Depotgeschäft war den Wünschen der Sparkasse nicht Genüge getan. Ihr Drängen nach weiterer bankmäßiger Betätigung verstärkte sich. Der Kommissar für Verwaltungsreform im preußischen Innenministerium Dr. D r e w s wurde mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Sparkassengesetz beauftragt, doch kam es, wie schon so oft, über die Vorarbeiten für den Entwurf nicht hinaus. Der Deutsche Sparkassentag in Dresden machte sich zum Sprecher der Sparkassen und forderte eine zeitgemäße Ausgestaltung ihrer Geschäfte. Die Wünsche der Kassen wurden als berechtigt anerkannt und im Ministerialerlaß vom 15. April 1921[3]) erfüllt. In dem Erlaß wird zunächst festgestellt, daß in neuester

[1]) Ztschr. d. preuß. Stat. Landesamts 1918, S. 112, 113, 177, 188; 1919 S. 140, 170, 176.

[2]) H. H o e p k e r, a. a. O. S. 127.

[3]) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1921, S. 128.

Zeit Gemeinden und Gemeindeverbände dazu übergegangen seien, „sei es in Anlehnung an die vorhandene Sparkasse, sei es durch Gründung einer eigenen Kommunalbank, Bankgeschäfte zu betreiben". Wenn auch die Genehmigung hierzu dem zuständigen Oberpräsidenten vorbehalten bleibe, so solle dieser den erweiterten Bedürfnissen der Sparkassen Rechnung tragen, falls das bisherige Geschäftsgebahren eine Garantie dafür biete, daß gegen Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkassen keinerlei Bedenken bestehen. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre mache es erforderlich, die Schranken zu beseitigen, die eine freiere Betätigung der Sparkassen behinderten. Hiernach werden die folgenden Erweiterungen des Geschäftsverkehrs gestattet:

1. Die Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben kommt in Fortfall;

2. im Ankauf und der Beleihung von Wechseln fallen alle bezüglich des Umfanges dieses Geschäftes festgesetzten Beschränkungen fort;

3. es können sämtliche bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere beliehen werden, die von der Reichsbank in Klasse I geführten mit 90 %, die übrigen mit 50 %, jedoch nicht über den Nennwert hinaus;

4. Schecks dürfen in jeder Höhe ausgestellt werden;

5. zu Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reichs bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Aufsichtsbehörde;

6. es dürfen Bürgschaften in gleichem Umfange übernommen werden, in dem die Hingabe von Krediten gestattet ist;

7. freie Kapitalien können sowohl bei öffentlichen Bankanstalten als auch bei Privatbanken angelegt werden;

8. erlaubt wird der Zahlungsverkehr jeder Art, auch die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung;

9. mit Ausnahme der „unnotierten" Werte ist der kommissionsweise An- und Verkauf von Effekten von jeder Beschränkung frei.

Mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde dürfen auch noch andere „bankmäßige Geschäfte" betrieben werden.

„Ausgeschlossen", sagt der Erlaß, „müssen alle Geschäfte bleiben, die mit der ursprünglichen Aufgabe der Sparkassen, den Sparsinn zu fördern und als öffentliche Kreditinstitute zu

dienen, unvereinbar sind oder die die Sicherheit der Einlagen gefährden". Daher wird das Devisen- und Sortengeschäft für eigene Rechnung den Sparkassen ausdrücklich verboten.

In einem Erlaß vom 15. Dez. 1921[1]) wird darauf hingewiesen, daß von der Ermächtigung, „sonstige bankmäßige Geschäfte" zu betreiben, in einer Zeit wirtschaftlicher Unsicherheit nur mit äußerster Vorsicht Gebrauch gemacht werden dürfe. Es wird auch das Devisen- und Sortengeschäft für fremde Rechnung untersagt, da es der Vertrauensstellung der öffentlichen Sparkassen nicht entspreche, die in der letzten Zeit hervorgetretenen spekulativen Auswüchse des Devisenhandels zu unterstützen.

Wenn von den erwähnten einschränkenden Bestimmungen abgesehen wird, dann war den Sparkassen der Weg zu weitgehender bankmäßiger Betätigung freigegeben.

Es muß sich darum handeln, festzustellen, ob hierzu tatsächlich eine Notwendigkeit vorlag.

Die Zeit nach der Beendigung des Krieges war gekennzeichnet durch den Verfall der deutschen Währung. Die Verwaltungskosten der Sparkassen steigerten sich ins Ungemessene, während die entwerteten Zinsen aus den Anlagen der Kassen nur geringfügige Einnahmen brachten. Die Gefahr, daß die Sparkassen zu Zuschußbetrieben wurden oder überhaupt zum Erliegen kamen, lag nicht mehr in weiter Ferne. Wollten sie ihre Existenz retten, dann mußten sie zu erweiterter bankmäßiger Betätigung übergehen. Das Heranziehen von kurzfristigen Einlagen im Passivgeschäft, die Anlage der Gelder im kurzfristigen Aktivgeschäft, das Betreiben indifferenter Geschäfte ermöglichte es ihnen allein, die höheren Erträge zu erzielen, deren sie bedurften.

Ein besonderes Interesse an einer solchen Entwicklung hatten wieder die Kommunalverbände. Kreise und Städte waren durch die auch nach dem Kriege fortgesetzte Zwangswirtschaft finanziell stärker belastet als im Frieden. Außerdem nahm die neue Steuergesetzgebung den Gemeinden die wichtige Einnahmequelle der Einkommenbesteuerung und billigte ihnen nur Anteile an den vom Reich ausschließlich für sich in Anspruch genommenen Steuern zu. Ihre Mehrausgaben und ihre verminderten Einnahmen gedachten sie

[1]) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1922, S. 137.

daher durch Erhöhung ihrer Einnahmen aus werbenden Betrieben auszugleichen. Da die Regierung der Errichtung von Kreis- und Stadtbanken anfänglich nicht freundlich gegenüberstand, lag es nahe, die Sparkassen zu solchen Zwecken heranzuziehen. Überdies bedurften die Kommunen zur Erledigung der ihnen durch die Zwangswirtschaft gestellten Aufgaben kurzfristiger Kredite, die ihnen die Sparkassen durch stärkeres Heranziehen kurzfristiger Gelder verschaffen konnten.

A. Lansburgh[1]) nimmt an, daß auch die Regierung eine bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen nicht ungern gesehen hat. Er erblickt darin ein „staatssozialistisches Experiment, das als solches von den wenigsten erkannt wurde, weil seine Anfänge ja in die vorrevolutionäre Zeit zurückreichten" und sagt weiter: „Die neuen sozialistischen Machthaber sahen darin eine Teilverwirklichung ihres privatfeindlichen Ideals". Als wesentlich betrachtet er auch die Einstellung der leitenden Sparkassenbeamten zu dieser Entwicklung: „Die alten Kuratoren, Rendanten und sonstigen Verwaltungsbeamten aus der monarchischen Zeit sahen den Machtzuwachs, den ihnen die Ausgestaltung ihrer primitiven Kassen zu Vollbanken brachte, nicht ungern".

Ob derartige Einflüsse tatsächlich mitwirkten, läßt sich nicht einwandfrei untersuchen.

Das Fortschreiten der Inflation führte dazu, daß die ursprüngliche sparkassenmäßige Betätigung mehr und mehr zurückging und einer ausschließlich bankmäßigen Platz machte. Die Spartätigkeit hörte fast völlig auf, die Anlage der Gelder in hypothekarischen Darlehen verbot sich von selbst, da sie infolge ihrer langen Befristung der Gefahr der Entwertung am meisten ausgesetzt war. Dagegen erfolgte eine Zunahme der Depositen- und Kontokorrentgelder. Zahlenmäßige Angaben liegen für die Inflationszeit nur bis zum Jahre 1921 vor, sind aber ohnehin nur von geringem Werte. Sie vermögen jedoch, die wachsende Bedeutung des Kontokorrentverkehrs zu zeigen[2]).

---

[1]) Die Bank, 1924, 7. Heft.

[2]) Ztschr. d. preuß. Stat. Landesamts 1921, S. 342, 347, 403 sowie Hoepker, a. a. O. S. 6. Die Anzahl der Kassen mit Kontokorrentverkehr im Jahre 1921 wurde aus den am gleichen Orte verzeichneten Geschäftsergebnissen der einzelnen Kassen errechnet.

I Jahr	II Gesamtzahl der Sparkassen	III Spark. mit Kontokorr.- u. Depositen-Verkehr	IV in % der Spalte II	V Gesamt-einlagen in Millionen	VI Kontokorr.- u. Depositen-einlagen in Millionen	VII in % der Spalte V
1919	1 584	787	49,69	24 878,31	1 431,22	5,75
1920	1 572	930	59,16	29 551,73	2 978,01	10,08
1921	1 558	1077	69,13	33 290,80	5 328,10	16

Angaben über die Betätigung der Kassen im Aktivgeschäft sind für die Inflationszeit nicht vorhanden. Durch Umfragen bei verschiedenen Kassen konnte in Erfahrung gebracht werden, daß der kurzfristige Personalkredit sowie der kurzfristige Kommunalkredit das Aktivgeschäft in dieser Zeit beherrschten.

Mit einiger Bestimmtheit kann angenommen werden, daß die neuen Geschäfte in vielen Fällen die Aufrechterhaltung der Kassen überhaupt möglich machten[1]).

[1]) H. Hoepker, a. a. O. S. 85.

V. Gegenwärtiger Stand der bankmässigen Betätigung der Sparkassen.

1. Satzungsmäßiger Geschäftsbereich.

Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen hat sich auch in der Zeit nach der Stabilisierung unserer Währung fortgesetzt. Eine Rückkehr zur alten Sparkasse, zum ausschließlich sparkassenmäßigen Geschäft, ist nicht erfolgt. Die endgültigen Grundlagen für die heutige Betätigung der Sparkassen bilden die Erlasse des Innenministeriums vom 13. April 1923[1]) und vom 23. Mai 1924[2]).

Der erste Erlaß gestattet den Sparkassen zur Durchführung ihres bankmäßigen Geschäfts die Einrichtung einer besonderen Bankabteilung, die das Recht haben soll, besonders zu firmieren. Er beschäftigt sich ferner mit der örtlichen und sachlichen Abgrenzung der Geschäfte und verlangt, daß in einem Landkreise eine Sparkasse nur dann bankgeschäftlich tätig sein solle, wenn zur Durchführung von Bankgeschäften keine Kreis- oder Stadtbank vorhanden sei.

Der Erlaß vom 23. Mai 1924 bezeichnet es als Aufgabe der Sparkassen, „die notwendigen bankmäßigen Geschäfte des Mittelstandes zu besorgen". Er weist die Kassen nachdrücklich darauf hin, daß diese neue Aufgabe nichts an der Sicherheit der Anlagen ändern dürfe, und daß oberster Grundsatz die ständige Aufrechterhaltung der Liquidität sein müsse. Es wird gefordert, daß die Kassen sich in ihrer Tätigkeit streng auf ihren Geschäftsbezirk beschränken. Aus dem gleichen Grunde wird ihnen nicht gestattet, kurzfristige Gelder außerhalb ihres eigenen Geschäftsbezirkes zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel aufzunehmen. Gegen gelegentliche Aufnahme von Krediten bei den provinziellen öffentlichen Kreditinstituten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrs wird nichts eingewendet.

---

[1]) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1923, S. 422.
[2]) Ebenda 1924, S. 580.

Die verschiedenen ministeriellen Verordnungen haben ihren Niederschlag in den Satzungen der Kassen gefunden. Aus diesen ergibt sich der Rahmen, innerhalb dessen sich ihre bankmäßige Betätigung abspielt. Die Satzungen der Kassen weisen nur geringe Abweichungen von einander auf, da sie einheitlich auf einer vom Deutschen Sparkassen- und Giroverbande aufgestellten, vom preußischen Innenministerium für Preußen genehmigten Mustersatzung[1]) aufgebaut sind. Von den früher den Sparkassen gestatteten Geschäften sind in alter Reinheit nur das Hypothekengeschäft und die Anlage in mündelsicheren Wertpapieren erhalten geblieben. Alle anderen schon früher von den Kassen betriebenen Geschäfte haben ihr Aussehen verändert.

Die früher übliche Beschränkung im Spareinlageverkehr auf die minderbemittelte Bevölkerung, vornehmlich durch Festsetzung eines Einlagemaximums, ist in Fortfall gekommen. Bestimmte Kündigungsfristen für die Zurückziehung der Einlagen sind nicht mehr festgesetzt. Allgemein wird nur gesagt, daß eine Verpflichtung der Kassen zu sofortiger Auszahlung der Guthaben nicht besteht, und daß der Vorstand das Recht hat, Kündigungsfristen vorzuschreiben.

Folgende neue Geschäfte, bzw. alte Geschäfte mit verändertem Charakter dürfen betrieben werden:

a) Aktivgeschäfte: Wechseldiskont, Lombardkredit, Kredite gegen Schuldschein oder Wechsel sowie der Kontokorrentkredit.

b) Passivgeschäfte: Annahme von Depositen, Scheck- und Giroverkehr.

c) Indifferente Geschäfte: An- und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwaltung und Inkassoverkehr.

Für die einzelnen Aktivgeschäfte gelten nach der Mustersatzung die folgenden Bestimmungen:

1. Wechseldiskontkredit: Es werden Wechsel diskontiert, die den Anforderungen des Bankgesetzes vom 30. August 1924 ensprechen, d. h. eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Kassen sind berechtigt, die von ihnen diskontierten Wechsel zu verkaufen.

2. Lombardkredit: Es dürfen beliehen werden

[1]) Deutscher Sparkassenkalender 1925.

a) Wertpapiere, die von der Reichsbank in Klasse I des Verzeichnisses der bei ihr lombardierbaren Wertpapiere geführt werden, bis zu 90 %, alle anderen bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere bis zu 50 % ihres Nennwertes.

b) Inländische Wertpapiere, die von der Reichsbank nicht beliehen, aber an einer deutschen Börse amtlich notiert werden, bis zu 25 %; doch darf die Gesamthöhe dieser Kredite 5 % des Gesamteinlagebestandes der Kasse nicht überschreiten.

c) Sparbücher deutscher unter Staatsaufsicht stehender Sparkassen bis 90 % des Guthabenstandes.

d) Hypotheken-Grund- und Rentenschuldforderungen bis zu 90 % des Nennwertes.

e) Lebensversicherungen von in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungen bis zu 90 % des jeweiligen Rückkaufwertes.

f) Im Inland lagernde Kaufmannsware bis zur Hälfte ihres Wertes.

g) Andere sichere Werte, insbesondere Gehalts- und Lohnforderungen, Maschinen, Einrichtungsgegenstände und andere bewegliche Sachen gleichfalls bis zur Hälfte ihres Wertes.

Alle Kredite der genannten Art sollen an eine Kündigungsfrist nicht gebunden sein und jederzeit zurückgefordert werden können.

3. Kredite gegen Schuldschein oder Wechsel: Diese können gewährt werden, wenn mindestens eine als zahlungsfähig bekannte Person für Kapital, Zinsen und Kosten einer eventuellen Beitreibung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Die Darlehen sollen im allgemeinen nur auf einen Zeitraum von 6 Monaten oder mit dem Rechte jederzeitiger, höchstens 14tägiger Kündigung gewährt werden. An unbedingt zahlungsfähige Einwohner des Kommunalverbandes dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel auch ohne die genannte zusätzliche Sicherung gewährt werden.

4. Kontokorrentkredit: Alle im Kontokorrentverkehr eingeräumten Kredite sollen mit den gleichen Sicherungen versehen sein, die an die Gewährung von Lombardkrediten oder von Krediten gegen Schuldschein oder Wechsel geknüpft sind.

In gleichem Umfange wie die Kreditgewährung kann auch die Übernahme von Bürgschaften ausgeübt werden.

Im Passivgeschäft spielt die wesentlichste Rolle der Depositenverkehr. Die Annahme von Depositen findet keinerlei Beschränkung. Über diese darf, ebenso wie über die Guthaben im Kontokorrentverkehr, durch Scheck oder Giroüberweisung verfügt werden.

Von indifferenten Geschäften dürfen die Kassen betreiben das Inkassogeschäft, vor allem die Einziehung von Schecks und Wechseln, sowie die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine. Der An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung ist insofern begrenzt, als unnotierte Werte und bekannte Spekulationspapiere davon ausgeschlossen sind. Gestattet ist ferner die Vermietung von Schrankfächern und die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft).

Zur Sicherung der Liquidität ist bestimmt, daß mindestens 30 % der Gesamteinlagen in liquiden Werten anzulegen sind. Als solche bezeichnet die Mustersatzung

1. jederzeit kündbare Lombarddarlehen,
2. Inhaberpapiere,
3. Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel, die mit höchstens 14tägiger Frist jederzeit kündbar sind,
4. an der Börse gehandelte Privatdiskonten,
5. kurzfristige Forderungen gegen öffentliche Verbände und
6. vorübergehende Anlagen bei Sparkassen und Banken.

Ohne Zweifel sind die den Sparkassen gestatteten Geschäfte als bankmäßige zu bezeichnen, und zwar in dem Sinne, als sie in dieser Form bisher nur von den Banken betrieben wurden.

Wichtig ist es festzustellen, inwieweit diese Geschäfte mit einem Risiko verbunden sind, ein Moment, das für die Untersuchung von außerordentlicher Bedeutung ist.

Zu den mit Risiko verbundenen Geschäften gehört die unbeschränkte Depositenannahme. Da die Sparkasse mit der Möglichkeit rechnen muß, daß ihr die täglich kündbare Einlagen jederzeit abgefordert werden, müssen diese Gelder so angelegt werden, daß sie stets realisierbar sind. Soweit eine Anlage im Wege des Kredits stattfindet, ist es zweifelhaft, ob eine jederzeitige Realisierbarkeit möglich ist. Das Recht der Sparkassen zu einer jederzeitigen Kündigung der Kredite und eine Befristung derselben gibt ihnen keine Sicherheit für eine pünktliche Rückzahlung der ausgeliehenen

Gelder. Es besteht also die Gefahr, daß bei starken Rückforderungen der Depositen die Sparkasse den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen kann.

Eine unbedingte Sicherheit in dieser Hinsicht können auch die Bestimmungen nicht gewähren, die für die Liquidität der Kassen Sorge tragen. Dies trifft vor allem auf die Anlage in jederzeit kündbaren Faustpfanddarlehen und Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel zu. Die Faustpfänder, die bei den ersteren die Grundlage der Kredite bilden, — es sei besonders an Kaufmannswaren, Maschinen und Einrichtungsgegenständen gedacht — werden kaum mit der nötigen Schnelligkeit realisiert werden können. Bei den Krediten gegen Schuldschein oder Wechsel ist infolge Fehlens eines dinglichen Pfandes eine schnelle Realisierung noch mehr in Frage gestellt.

Bei der Kreditgewährung liegt das Risiko einmal in dem Vertrauen, das die Sparkasse dem Kreditnehmer entgegenbringt, zum anderen in der Eignung der Unterpfänder, die zur Sicherung des Kredits dienen.

Für die Sparkassen kann ebenso wie für die Banken der Satz gelten, daß in den ungedeckten Krediten weit geringere Gefahren verborgen sind als in den gedeckten Krediten[1]). Die Kredite gegen einfachen Schuldschein oder Wechsel können daher — vorausgesetzt, daß die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers ausreichend geprüft ist — als weniger riskant angesehen werden als die durch Faustpfand gesicherten, die im wesentlichen auf der Güte des Pfandes beruhen. Es muß gefährlich erscheinen, daß Hypotheken bis zu 90 % des Nennwertes beliehen werden können, da bei Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers die Verwertung der Hypothek durch die Sparkasse in vielen Fällen zu Verlusten führen kann, die über die Marge von 10 % hinausgehen. Das gleiche gilt von der Eignung der Waren als Unterpfänder. Aus der Formulierung der Satzungsbestimmung geht nicht hervor, ob es sich um den Einkaufs- oder Verkaufswert handelt. Selbst wenn der Einkaufswert gemeint ist, erscheint eine Beleihung in Höhe von 50 % bei den starken Schwankungen, denen die Warenpreise oft ausgesetzt sind, als reichlich hoch gegriffen. Die Erfahrung zeigt, daß Waren

[1]) J. Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland, Jena 1912, S. 212.

bei einem zwangsweisen Verkauf meist nur bedeutend unter dem Tagespreis verwertbar sind.

Maschinen und Einrichtungsgegenstände, die gleichfalls mit 50 % ihres Wertes beliehen werden dürfen, sind Unterpfänder, deren Verwertung unter Umständen überhaupt unmöglich sein kann. Soweit derartige Pfänder nur als zusätzliche Sicherung für den Kredit eines vertrauenswürdigen Kunden dienen, können Bedenken zurücktreten.

Die den Sparkassen gestatteten indifferenten Bankgeschäfte können als wenig riskant angesehen werden.

Im ganzen ist zu sagen, daß, von den oben dargelegten Einwendungen abgesehen, die Sicherungen geeignet erscheinen, das Maß des Risikos bei den Geschäften herabzumindern, ohne es aber zu beseitigen.

2. Organisatorischer Zusammenschluß der Sparkassen.

Von großer Bedeutung für die heutige Betätigung der Sparkassen ist ihr organisatorischer Zusammenschluß.

Einen starken Anstoß zu einer Zusammmenschlußbewegung der Sparkassen gab die 1884 von der Reichsregierung eingebrachte Vorlage über die Errichtung einer Reichspostsparkasse. Die Kassen sahen ihre Interessen bedroht und glaubten durch Verbandsbildung ihren Einfluß stärken zu können. Ein schon im Jahre 1882 begründeter Verband der Sparkassen in Westdeutschland konstituierte sich am 6. Dezember 1884 als „Deutscher Sparkassenverband". Auch in den übrigen Teilen des Reichs machte die Bewegung Fortschritte; es bildeten sich in den anderen preußischen Provinzen und den übrigen deutschen Ländern Provinzial- bezw. Landessparkassenverbände, die sich als Unterorganisationen dem Deutschen Sparkassenverbande anschlossen. Im Jahre 1918 war das Netz der Organisationen nahezu lückenlos über ganz Deutschland ausgedehnt. In 15 Mitgliedsverbänden umfaßte der Deutsche Sparkassenverband fast alle öffentlichen und privaten gemeinnützigen Sparkassen des Deutschen Reiches. Als seine Aufgabe bezeichnete er es, die Entwicklung der Sparkassen zu fördern sowie ihre gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Parlamenten wahrzunehmen[1]).

Eine wichtige Etappe in der Zusammenschlußbewegung der Sparkassen bedeutete das Scheckgesetz vom 11. März 1908. Es gestattete, wie bereits dargelegt, den Sparkassen, den

[1]) H. Hoepker, a. a. O. S. 200.

Zahlungsverkehr für ihre Kundschaft zu übernehmen. Die Durchführung des interlokalen Zahlungsverkehrs war nur zu lösen durch Schaffung von zentralen Abrechnungsstellen in den einzelnen Provinzen und Ländern. Da die Sparkassen in der Regel eigene Rechtspersönlichkeit nicht besitzen, schlossen sich ihre Garanten, die Kommunalverbände, zu Giroverbänden zusammen und errichteten eigene Girozentralen. Die Bewegung nahm von Sachsen ihren Ausgang. Dort wurde bereits 1909 ein Giroverband der sächsischen Gemeinden ins Leben gerufen. In Preußen erschwerte die mangelnde Gesetzgebung anfangs den Zusammenschluß. Erst der Erlaß des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 gab den Kommunalverbänden auch hier die Möglichkeit, zur Gründung von Giroverbänden zu schreiten. In einzelnen Provinzen wurden die bereits bestehenden Landesbanken mit der Funktion von Girozentralen betraut, während in den meisten anderen erst Girozentralen ins Leben gerufen werden mußten. Zur restlosen Durchführung des Giroverkehrs schlossen sich die einzelnen Verbände am 26. Oktober 1916 zum Deutschen Zentralgiroverbande zusammen, dessen Bankanstalt, die Deutsche Girozentrale, am 1. Februar 1918 ihren Betrieb aufnahm. Das ursprüngliche Geschäft der Girozentralen sowohl wie ihrer Spitzenanstalt, der Deutschen Girozentrale, bestand in der Durchführung des bargeldlosen Überweisungsverkehrs. Daneben sollten sie noch der Pflege des kommunalen Geldausgleichs und des Kommunalkredits dienen. In der Inflationszeit vollzog sich ein Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit. Sie arbeiten seitdem als Banken, doch geht der Rahmen ihrer Geschäfte nicht wesentlich über den der Sparkassen hinaus.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit gingen die kommunalen Verbände vielfach dazu über, kommunale Banken, Stadt- und Kreisbanken zu gründen. Diese Banken schlossen sich am 27. Januar 1921 zu dem „Deutschen Verbande der kommunalen Banken" zusammen. Um der Gefahr zu entgehen, daß die Stadt- und Kreisbanken mit den ein ähnliches Geschäft betreibenden Sparkassen und Girozentralen in Konkurrenz traten, kam es zwischen den beteiligten Gruppen zu Verhandlungen, die schließlich 1924 zum Zusammenschluß der drei Verbände im „Deutschen Sparkassen- und Giroverbande" führten.

Die Arbeitsteilung zwischen den Organisationen soll sich nun folgendermaßen abwickeln: Die Sparkassen und kommunalen Banken befriedigen den lokalen Kreditbedarf. Die

provinziellen Girozentralen pflegen den Kommunalkredit; daneben sind sie die Vermittlungsstellen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr der Sparkassen und schließlich die Sammel- und Ausgleichsbecken für deren kurzfristige Gelder. Sie ergänzen die Sparkassen, indem sie Geschäfte besorgen, die die Sparkassen selbst nicht betreiben können, so vor allem die Vertretung an der Börse[1]).

3. Umfang der bankmäßigen Betätigung.

Über den Umfang der gegenwärtigen Betätigung der Sparkassen schon heut erschöpfende Angaben zu machen, ist leider nicht möglich. Zur Ergänzung des wenig umfangreichen veröffentlichten Materials wurde, wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, eine Enquete bei den schlesischen Sparkassen angestellt, deren Ergebnisse nach Möglichkeit durch Information bei einzelnen Kassen erweitert wurden.

Zunächst sei bezüglich der indifferenten Geschäfte gesagt, daß die Mehrzahl heut von untergeordneter Bedeutung ist. Das Effektenkommissionsgeschäft, das in der Inflationszeit bei den meisten Sparkassen ähnlich wie bei den Banken im Vordergrunde stand, ist auf einen geringen Umfang zusammengeschmolzen, im Zusammenhange damit auch das Depotgeschäft.

Von größerem Interesse ist die Frage, welche Aktivgeschäfte die Sparkassen heut betreiben.

Das Lombardgeschäft spielt nur eine geringe Rolle. Es beschränkt sich in der Hauptsache auf die Lombardierung von Effekten; nur in recht seltenen Fällen werden auch Waren beliehen.

Während in der Kriegs- und Inflationszeit die Kredite an den eigenen Kommunalverband und an fremde Verbände an Umfang alle anderen Anlagen der Sparkassen übertrafen, sind sie jetzt erheblich seltener zu finden.

Das Hypothekengeschäft ist erst in neuerer Zeit von einer kleinen Anzahl von Kassen wieder aufgenommen worden.

Den größten Umfang unter den Anlagen der Sparkassen nimmt gegenwärtig das Personalkreditgeschäft ein, das hauptsächlich in den folgenden Formen betrieben wird: Als Gewährung eines einmaligen Darlehens gegen Schuldschein oder Wechsel, meistens aber als Kontokorrentkredit in Verbindung mit dem Wechseldiskontgeschäft. Bei einzelnen

[1]) H. Hoepker, a. a. O. S. 127.

Kassen nimmt es fast $^3/_4$ der gesamten Einlagen in Anspruch. Der größte Teil derartiger Kredite entfällt bei den ländlichen Kassen auf mittlere und kleinere Landwirte, bei den städtischen auf kleine Kaufleute und Handwerker. Mitunter finden sich unter den Kreditnehmern auch Beamte und Angestellte. Es handelt sich hierbei meistens um Darlehen, die zu Siedlungsbauten gewährt werden. In einigen Fällen konnte die Beobachtung gemacht werden, daß sich unter den Kreditnehmern der Kassen auch größere industrielle Werke und Großhandelsunternehmungen befinden.

Über die Kreditgewährung der preußischen Sparkassen an den landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß.

Kredite an den landwirtschaftlichen Mittelstand[1]).

Stand von Ende Februar 1925.

	Gesamtbetrag in M	Postenzahl	Durchschn. Betrag in M
Gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel	124 667 175	137 303	908
Gegen Hypothek	34 511 443	14 210	2429
An landwirtschaftl. Genossenschaften	10 926 113	1 533	7127
insgesamt	170 104 731		

Kredite an den gewerblichen Mittelstand[2]).

Stand von Ende Februar 1925.

	Gesamtbetrag in M
Gegen Hypothek, Sicherungshypothek oder Grundschuld	338 552 148
Gegen Bürgschaft	67 499 932
Gegen Wechsel	79 472 525
Gegen Faustpfand	20 283 666
Gegen Überweisung von Waren oder Gegenständen	14 169 852
insgesamt	519 978 123

Aus den Zusammenstellungen ist nicht klar zu ersehen, wieviel von den gegebenen Krediten bankmäßiger Natur sind. Es ist wahrscheinlich, daß die gegen Hypothek gegebenen Landwirtschaftskredite die früher bei den Sparkassen üblichen langfristigen hypothekarischen Darlehen darstellen; umgekehrt dürften unter den an den gewerblichen Mittelstand gewährten Krediten gegen Hypothek, Sicherungshypothek oder Grundschuld hypothekarische Darlehen der erwähnten Art nur in geringem Umfange zu finden sein. Der

[1]) Deutsche Sparkassenzeitung v. 14. 5. 25.

[2]) Deutsche Sparkassenzeitung v. 28. 5. 1925.

überwiegende Teil der Kredite entfällt auf den bankmäßigen Personalkredit, nur ein geringer Teil, die an den gewerblichen Mittelstand gegen Faustpfand, Überweisung von Waren oder Gegenständen gewährten, auf den Lombardkredit.

Insgesamt sind an den landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand 690 082 854 M gegeben worden; es sind dies 64,77 % des Gesamtbestandes der Einlagen von Ende Februar 1925[1]). Davon entfallen auf die Landwirtschaft 15,96 %, auf den gewerblichen Mittelstand 48,81 %.

Die heut bei den Sparkassen befindlichen Spar- und Depositengelder entstammen den gleichen Bevölkerungsschichten. Nur ein mäßiger Teil entfällt auf die arbeitende Klasse, der überwiegende auf den Mittelstand, auf Kaufleute, Handwerker und Beamte.

Der Charakter der Spargelder hat eine völlige Änderung erfahren. Gegenüber der Vorkriegszeit hat sich die Stetigkeit der Spareinlagen außerordentlich verschlechtert. Es liegt dies vor allem an den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die den Sparer oft nötigen, schon nach kurzer Zeit seine Spareinlagen zurückzuziehen. Hinzu kommt der Umstand, daß das Vertrauen der Sparer, die durch die Inflation ihre mühsam erworbenen Ersparnisse verloren haben, noch lange nicht wiederhergestellt ist. Auftauchende Gerüchte, politische Zwischenfälle können leicht zu einer Zurückziehung der Einlagen führen. Aus diesen Gründen ist es auch verständlich, daß die Sparkassen sich nur langsam entschließen können, die Spargelder im langfristigen Hypothekengeschäft anzulegen.

Die Entwicklung der Einlagen seit November 1924 zeigt die folgende Übersicht[2]).

	Spareinlagen in tausend M.	Giro-,Depositen- u. Kontokorrent Einlagen in tausend M.	in % der Spareinlagen
November 1924	332 225	272 926	82,15
Dezember 1924	404 102	395 709	97,92
Januar 1925	482 302	485 610	100,69
Februar 1925	553 947	511 380	92,32
März 1925	621 410	545 134	87,72
April 1925	681 987	549 054	80,50

Bezüglich der Höhe der Spareinlagen muß gesagt werden, daß die Zahlen leicht ein falsches Bild von der Spartätigkeit

[1]) S. die Tabelle S. 31.

[2]) Deutsche Sparkassenzeitung v. 16. 5. und 30. 5. 25.

geben können. Es befinden sich unter ihnen bei vielen Kassen Guthaben der Kommunen, die einem jederzeitigen Abruf ausgesetzt sind, also den Charakter von Depositen tragen. Es ist ferner üblich, daß die zur Kundschaft der Sparkassen gehörenden Beamten ihre Gehälter nicht auf ein Depositen-, sondern auf ein Sparkonto überweisen lassen[1]). Da nun die Gehaltsüberweisungen gewöhnlich am Ende des Monats bei den Kassen eingehen, müssen die Spareinlagen höher erscheinen, als sie es in Wahrheit sind. Bei sorgfältiger Trennung müßten sich infolgedessen die Spargelder einen erheblichen Abstrich zu Gunsten der Depositen gefallen lassen.

Der prozentuale Rückgang der Depositeneinlagen vom Februar 1925 an erklärt sich z. T. wohl daraus, daß bei den meisten Sparkassen zu dieser Zeit eine Trennung zwischen der Verzinsung der Spareinlagen und der Depositen- bzw. Kontokorrenteinlagen durchgeführt wurde. Es ist wahrscheinlich, daß ein Teil dieser Gelder zu den Spareinlagen hinübergeführt wurde.

Über die Zinspolitik der Sparkassen war authentisches Material nicht zu erhalten.

Im allgemeinen halten sich heut sowohl die Zinsen für Depositengelder als auch die im Kreditverkehr geforderten Zinsen auf einer Höhe mit den bei den Banken üblichen. Allerdings sind Fälle, besonders in der Zeit unmittelbar nach der Stabilisierung der Währung, bekannt geworden, in denen die Sparkassen den Einlegern doppelt so hohe Zinsen gewährten wie die Banken, auf der andern Seite aber auch im Kreditverkehr die doppelten Sätze in Anrechnung brachten.

Neuerdings sind in Verhandlungen zwischen den Girozentralen als Vertretern der Sparkassen und den Banken gemeinsame Höchstzinssätze vereinbart worden. In verschiedenen Teilen Deutschlands sind auch Abmachungen dahingehend getroffen worden, daß die Sparkassen keinen höheren Zinsfuß als $^1/_2$ oder 1 % über dem der Banken gewähren dürfen. Die Reichsbank und das preußische Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde der Sparkassen haben auf derartige Regelungen stets nachdrücklich hingewirkt.

Über die Geschäftsergebnisse der Sparkassen für 1924 und über die Verwendung erzielter Überschüsse liegen heute nur wenig Angaben vor. Die bisher veröffentlichten Spar-

[1]) H. Hoepker, a. a. O. S. 87, Anm. 2.

kassenabschlüsse lassen aber erkennen, daß übermäßig hohe Gewinne nicht erzielt worden sind. Zu einem großen Teil sind die Gewinne den Aufwertungsfonds der Kassen zugeführt worden.

Betrachten wir nun, inwieweit die heutige Betätigung der Sparkasse eine „bankmäßige" zu nennen ist.

Es konnte bereits bei der Betrachtung der Sparkassensatzungen festgestellt werden, daß die neuen Geschäfte der Kassen bankmäßigen Charakter haben, da sie bisher von den Banken allein betrieben wurden und teilweise auch mit einem nicht unerheblichen Risiko versehen sind.

Als wesentliches Merkmal bankmäßiger Betätigung wurde die den Kreditbanken eigentümliche Betonung des Erwerbsgedankens bezeichnet. Es kann nun nicht gesagt werden, daß dieses auch auf die heutige Betätigung der Sparkassen zutrifft. Falsch wäre es, aus vereinzelten Fällen, in denen Sparkassen hohe Zinsen und Provisionen gefordert haben, verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen.

Auch die Höhe der bisher ausgewiesenen Überschüsse gewährt Anhaltspunkte für derartige Folgerungen nicht. Freilich ist die Höhe der Überschüsse noch kein Kriterium für die Frage der Betonung des Erwerbsgedankens. Ein geringer Überschuß kann auf Verluste oder schlechte Geschäftsführung zurückzuführen sein. Gleichwohl kann die Betätigung der Sparkasse dem Erwerbszweck dienstbar gemacht sein.

Bei der Betrachtung der verschiedenen neuen Geschäfte der Sparkassen wurde festgestellt, daß sich die Kassen nicht mehr auf die ärmere Bevölkerung beschränken. Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf den Mittelstand kann als Merkmal bankmäßiger Betätigung nicht angesprochen werden, da die Sparkassen damit eine gemeinnützige Aufgabe erfüllen.

Festzustellen ist dagegen, daß der Schwerpunkt des Sparkassengeschäfts eine bedeutende Verschiebung erfahren hat. Das Aktivgeschäft wird nicht allein betrieben, um dem Sparer die Verzinsung seiner Einlage zu ermöglichen, vielmehr tritt das Interesse des Kreditnehmers völlig gleichberechtigt neben das des Sparers. Hierin ist ein Merkmal bankmäßiger Betätigung zu erblicken.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die heutige Betätigung der Sparkassen eine bankmäßige zu nennen ist, daß aber nicht alle genannten Merkmale auf sie zutreffen.

VI. Kritik der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen.

Es soll nunmehr untersucht werden, ob die heutige bankmäßige Betätigung der Sparkassen volkswirtschaftlich berechtigt ist, welche Gründe dafür und welche dagegen sprechen.

Für eine Berechtigung der Sparkassen zu bankmäßiger Betätigung wird das Fehlen von Kreditinstituten für den Mittelstand angeführt.

Für den kleingewerblichen und kleinbäuerlichen Mittelstand war es von jeher schwer, einen Kredit zu günstigen Bedingungen zu erhalten. Die der Versorgung des Mittelstandes mit Personalkredit dienenden Raiffeisenschen und Schulze-Delitzschen Genossenschaften vermochten schon vor dem Kriege eine völlig befriedigende Kreditversorgung nicht zu bieten. Diese Verhältnisse treffen für die heutige Zeit noch in verstärktem Grade zu. Die Kreditnot des Mittelstandes ist auf das höchste gestiegen. Die den Kreditgenossenschaften zur Verfügung stehenden Gelder reichen bei weitem nicht aus, der dringenden Kreditnot abzuhelfen. Die Banken beschränken sich im Kreditgeschäft immer mehr auf die großen Kredite, da sie als privatwirtschaftlich eingestellte Institute auf das Herauswirtschaften möglichst hoher Gewinne angewiesen sind. Nur die großen Kredite, die mit bedeutendem Umsatz verbunden sind, bringen ihnen hohen Gewinn ein. Es kann daher häufig die Beobachtung gemacht werden, daß aus diesem Grunde kleine Kreditansprüche bei den Banken keine Berücksichtigung finden. Die Sparkassen sind imstande, diese Lücke im Kreditwesen auszufüllen. Sie erscheinen dafür umso geeigneter, als bei ihnen das Gewinnziel nicht so im Vordergrunde steht wie bei den Banken und sie daher am ehesten in der Lage sind, billige Kredite zu gewähren. Der Aufgabe, dem Mittelstande Kredite zu verschaffen, haben sie sich auch, wie das aus den Zusammenstellungen auf S. 31 hervorgeht, in hervorragender Weise

unterzogen. Von der Größe der dem Mittelstand durch die Sparkassen zugeführten Kredite vermag man sich ein Bild zu machen, wenn man dieser Summe von über 690 Millionen die aus Reichsgeldern dem mittelständischen Gewerbe zur Verfügung gestellten 30 Millionen gegenüberstellt.

Nicht zu billigen ist es, wenn die Sparkassen Großindustrie und Großhandel in den Kreis ihrer Kundschaft einbeziehen, da die Versorgung dieser Gruppen Sache der Banken ist.

Eng im Zusammenhang mit dem genannten steht ein anderer Grund: Das volkswirtschaftliche Interesse verlangt die Errichtung von Mittelstandsinstituten als Gegengewicht gegen die zunehmende Konzentration des Kapitals in der Hand weniger Großbanken.

Die Konzentrationsbewegung der Banken hat in der Kriegs- und Inflationszeit große Fortschritte gemacht[1]). Die Filialnetze der Großbanken wurden ausgedehnt, kleinere Banken durch größere kapitalkräftigere aufgesogen, die Konzernbildung wurde erweitert, große Bankengruppen wurden miteinander verschmolzen. Diese zunehmende Zusammenballung des Kapitals in der Hand weniger Bankengruppen hat erhebliche Nachteile für die Volkswirtschaft im Gefolge. Örtliche und persönliche Verhältnisse finden immer weniger Berücksichtigung. Die aus allen Teilen des Reiches durch die Filialen aufgesaugten Gelder werden der Zentralstelle zugeführt und nur dann den Filialen wieder zugeleitet, wenn die Verwendung an jenen Orten gewinnbringend erscheint. Bei der Verwendung der Depositen wird immer mehr das Interesse der wirtschaftlich Starken in den Vordergrund gerückt. Die Geschäftspolitik wird oft recht wenig vom volkswirtschaftlichen Standpunkte orientiert. Gegen diese Entwicklung vermögen die Sparkassen ein Gegengewicht zu bilden. Ihr geschäftliches Prinzip, ihre Einlagen in erster Linie im eigenen Bezirke zu verwenden und sie den gleichen Kreisen zuzuführen, aus denen sie stammen, setzt der zentralistischen Politik der Großbanken eine dezentralistische entgegen.

Die Zusammenfassung der Sparkassen, Kommunalbanken und Girozentralen im Deutschen Sparkassen- und Giroverbande stellt eine Macht dar, die den Kampf gegen die Zentralisation des Kapitals in der Hand der Großbanken erfolgreich erscheinen läßt.

---

[1]) Georg Obst, Bankgeschäft, Band II, S. 457 ff; Adolf Weber, a. a. O. S. 92 ff.

Auf der anderen Seite werden Bedenken gegen die bankmäßige Betätigung der Sparkassen geltend gemacht, die hauptsächlich aus dem Lager der Banken stammen. Die Banken weisen besonders auf die Gefahrmomente hin, die im Risiko der von den Sparkassen betriebenen Geschäfte begründet sind. Verluste für die haftende Kommune und für den Steuerzahler, der sie schließlich decken müsse, seien die unausbleibliche Folge. Die Berechtigung dieser Bedenken muß anerkannt werden. Über das Risiko verschiedener von den Sparkassen aufgenommenen Geschäfte wurde bereits gesprochen. Daß alle Sicherungsbestimmungen der Satzungen nicht ausreichen können, das Risiko zu beseitigen, wurde gleichfalls hervorgehoben. Viel wesentlicher aber ist die Frage, wie es um die subjektiven Sicherungen der Geschäfte steht. Das Risiko kann erheblich gemindert werden, wenn die Sparkassen von sachkundigen Kräften geleitet werden. Gegenüber der Vorkriegszeit ist hier eine erhebliche Besserung zu verzeichnen. Früher waren es meist Beamte aus dem kommunalen Verwaltungs- und Kassenwesen, die mit der Leitung der Sparkassen betraut wurden. Heute herrscht das Bestreben, fachmännisch ausgebildete Kräfte heranzuziehen. Für die Ausbildung der Beamten sorgen die von den provinziellen Sparkassenverbänden eingerichteten Aus- und Fortbildungskurse; im August 1920 wurde in Hannover vom Hannoverschen Sparkassenverbande eine besondere Sparkassenschule errichtet.

Eine recht erhebliche Bedeutung in dieser Hinsicht kommt auch den Revisionen der Kassen durch die provinziellen Verbände zu, welche die oft recht unsachgemäßen Kontrollen der staatlichen Aufsichtsbehörden in wirkungsvoller Weise ergänzen. Die Sparkassenverbände haben Revisionseinrichtungen getroffen und stellen ihre fachmäßig ausgebildeten Revisoren den Sparkassenvorständen zwecks Prüfung der Sparkassen zur Verfügung. Eine Verpflichtung der Kassen, sich durch die Verbände revidieren zu lassen, besteht bisher nicht, doch wird die Begründung einer solchen angestrebt.

Interessant wäre es, wenn festgestellt werden könnte, auf welche Ursachen die Verluste zurückzuführen sind, die eine Anzahl von Sparkassen erlitten hat. Leider ist es nicht möglich, hierüber ein einwandfreies Urteil abzugeben. Zu einem großen Teil mögen die Verluste auf die schlimmen Folgen der Inflationszeit zurückzuführen sein, die bei allen Geldanstalten ungesunde Erscheinungen zeitigte. Die verwirrenden In-

flationszahlen raubten den Leitern der Anstalten oft das richtige Augenmaß für eine vorsichtige Abschätzung der Werte und der Kreditfähigkeit der Kunden. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband gibt an, daß es sich bei der Mehrzahl der Verluste um Überschreitung der satzungsmäßigen Befugnisse durch leitende Beamte gehandelt habe[1]). Trifft dies zu — eine Nachprüfung ist nicht möglich —, dann gilt in gewissen Maße auch für die Verluste der Sparkassen das, was Adolf Weber[2]) über die Bankkatastrophen in den Jahren 1901/02 sagte: „Die Mehrzahl der damaligen Bankbrüche läßt sich auf verbrecherische Handlungen der leitenden Personen zurückführen; es geht aber nicht an, die Verfehlungen eines einzelnen Individuums ohne weiteres als Argument gegen das ganze System zu gebrauchen".

Ein weiteres Moment, das gegen eine bankmäßige Betätigung der Sparkassen angeführt werden kann, ist die Gefahr, daß bei der Kreditgewährung, besonders in kleinen Gemeinden, zu leicht persönliche Momente eine Rolle spielen können und daß demgegenüber die Frage, ob der zu gewährende Kredit produktiven Zwecken dient, und die Frage der Sicherheit zurücktrete.

Ein interessanter Versuch, das Risiko des Kreditgeschäftes auszuschalten, ist in Sachsen gemacht worden[3]). Die dortigen Girokassen, die im wesentlichen den Bankabteilungen der preußischen Sparkassen entsprechen, sind an einzelnen Orten mit den Kreditgenossenschaften in ein Verhälttnis der Arbeitsgemeinschaft getreten und haben Vereinbarungen dahingehend getroffen, daß der Sparkasse allein das Recht der Annahme von Spareinlagen und Depositen zusteht, der Kreditgenossenschaft dafür aber die nötigen Mittel zur Kreditgewährung an ihre Genossen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der gewährten Kredite richtet sich nach der Höhe des Haftungskapitals, und zwar werden im allgemeinen Kredite bis zum zehnfachen der eingezahlten Haftungssumme an die Genossenschaften gegeben. Dieses Zusammenarbeiten hat durchaus befriedigende Resultate gezeitigt und wird auch, soweit bekannt, heut noch fortgesetzt.

---

[1]) Berliner Börsen-Courier v. 99. 12. 24.

[2]) a. a. O. S. 10.

[3]) Fritz Neißer, Das deutsche Bankgewerbe und seine Bedeutung für den Wiederaufbau der Wirtschaft. Berlin 1924. S. 94 ff; Blätter für Genossenschaftswesen 1924, Nr. 12 u. 34.

Eine Übertragung dieser Versuche auf die preußischen Sparkassen kann nicht erfolgen, da ein preußischer Ministerialerlaß v. 31. Okt. 1901 die Gewährung von Krediten an Kreditgenossenschaften für unzulässig erklärt hat. Ohnedies sträuben sich die genossenschaftlichen Organisationen aus nicht recht einleuchtenden Gründen gegen derartige Arbeitsgemeinschaften.

Eine Ausbreitung des Gedankens würde zweifellos das Risiko der Sparkassen mindern und im Interesse der Genossenschaften liegen. Die häufig unerfreuliche Konkurrenz zwischen Sparkassen und Genossenschaften könnte dadurch beseitigt werden. Die Erfahrungen der Genossenschaften in der sachgemäßen Verteilung der Kredite und die der Sparkassen in der Heranziehung von Geldern würden zu volkswirtschaftlichem Nutzen vereint werden.

Gegen die neue Betätigung der Sparkassen wird weiter eingewendet, daß die Umgestaltung der Sparkassen zu Banken eine Zersplitterung im deutschen Bankwesen hervorgerufen habe und dadurch der Reichsbank die Durchführung einer einheitlichen Zins- und Kreditpolitik erschwert werde. Diese Ansicht kann jedoch als berechtigt nicht anerkannt werden. Die organisatorische Zusammenfassung der Sparkassen gibt der Reichsbank die Möglichkeit, die Durchführung einheitlicher Grundsätze für die Zins- und Kreditpolitik durchzusetzen. Einen Beweis dafür liefern die unter dem Einfluß der Reichsbank zustande gekommenen Vereinbarungen bezüglich der Zinsbemessung zwischen den Girozentralen als Vertretern der Sparkassen und den anderen privaten Kreditorganisationen.

Zur Beantwortung bleibt noch die wichtige Frage offen, ob durch die bankmäßige Betätigung ein ungünstiger Einfluß auf den Grundpfeiler des Sparkassenwesens, das Spareinlagegeschäft, ausgeübt wird.

Die Sparkassen haben über ihrer bankmäßigen Betätigung die Pflege des Spargeschäftes nicht vergessen. Dies ist aus der in großzügiger Weise betriebenen Propaganda, aus der Wiedereinrichtung von Schulsparkasen, der Vermehrung der Annahmestellen u. a. zu ersehen.

Wie weit jedoch diese Tätigkeit auf die Absicht zurückzuführen ist, Mittel zur Pflege des Aktivgeschäftes zu erhalten, kann nicht beurteilt werden.

Mit der Zunahme der reinen Spargelder erwächst den Kassen die Aufgabe, im Spargeschäft zu den alten erprobten Betätigungsformen überzugehen und für die Spargelder die sichere, auch volkswirtschaftlich nützliche Anlage im Hypothekengeschäft zu wählen. Durch die Einführung des Depositenverkehrs ist für die Zukunft die Möglichkeit gegeben, zwischen Spargeldern und bankmäßigen Depositen zu scheiden. Um zu verhindern, daß sich Depositeneinlagen zur Erlangung einer etwaigen höheren Verzinsung bei den Spargeldern einschleichen, wird es sich empfehlen, wieder längere Kündigungsfristen für die Zurückziehung der Einlagen festzusetzen.

Eine scharfe Trennung zwischen Spargeschäft und bankmäßigem Geschäft vermeidet auch den Nachteil geringerer Verzinsung der Anlagen, der früher den Sparer leicht betreffen konnte. Eine Notwendigkeit, mit Rücksicht auf die oft recht unbeständigen hohen Einlagen größere Summen in liquiden, niedrig verzinslichen Anlagen unterzubringen, liegt dann nicht mehr vor. Die Verzinsung der Spareinlagen kann eine höhere sein und dadurch ein Antrieb zur Spartätigkeit geschaffen werden. Pflicht der Aufsichtsbehörde wird es sein, auf die unbedingt erforderliche Trennung zwischen Spargeschäft und bankmäßigem Geschäft zu achten.

Eine Schädigung des alten Spargeschäftes ergibt sich demnach aus der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen nicht.

Die Untersuchung ist hiermit zum Abschluß gebracht worden; als Ergebnis ist festzustellen:

1. Eine längere Entwicklung hat dazu geführt, daß sich die Sparkassen bankmäßig betätigen.

2. Gegen diese Betätigung sind zwar berechtigte Bedenken geltend zu machen, doch stehen diesen erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile gegenüber.

Diejenigen, die verlangen, daß die Betätigung der Sparkassen sich wieder auf den ursprünglichen Rahmen beschränken solle, übersehen die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Als Glieder der Volkswirtschaft haben die Sparkassen die Pflicht, sich neuen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Für die bankmäßige Betätigung der Sparkassen in der heutigen Zeit bestehen jene Worte zu Recht, die der Oberpräsident von Schlesien Graf Zedlitz Trütschler auf dem Schlesischen Sparkassentage im Jahre 1909 aussprach:

„Lassen Sie uns die Sparkasse als eine Zelle auffassen, die in ihrer Weiterentwicklung sich an die wirklichen Bedürfnisse des täglichen Lebens anschließt und verlangt, daß es möglich gemacht wird, ein wenig hinüberzugreifen in Geschäfte, die nicht ihrer ursprünglichen Begründung nach als ihre Aufgabe bezeichnet worden sind".

Literatur-Verzeichnis.

Barthelme. Georg. Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensystem. Berlin 1908.

Conrad Hesse. Grundriß der politischen Ökonomie. Teil I Jena 1923. Teil II Jena 1922.

Cremer. Leitfaden bei der Einrichtung und Durchführung des Scheck- und Giroverkehrs der Sparkassen. Aachen 1913.

Eberle. Die geldlose Zahlung und die Sparkassen. Leipzig 1911.

Handbuch der politischen Ökonomie. Artikel Armenwesen v. Löning.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Artikel Sparkassen v. Reusch.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Art. Sparkassen v. Schachner.

v. Hansemann. Die Tendenz der öffentlichen Sparkassen in Preußen zu bankmäßiger Betätigung. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Jahrgang 71.

Hecht. Felix. Die Fortschritte des deutschen Sparkassenwesens seit dem Jahre 1880. Mannheim 1894.

Hoepker. H.. Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung. Berlin 1924.

Hoffmann. W.. Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Depositenkassen. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Jahrg. 71.

v. Knebel-Doeberitz. Hugo. Das Sparkassenwesen in Preußen. Berlin 1907.

Kuntze. Oskar. Sparkassen und Gemeindefinanzen. Berlin 1882.

Leitner. Friedrich. Das Bankgeschäft und seine Technik. Frankfurt a. M. 1920.

Lindemann. H.. Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städtverwaltung. Stuttgart 1904.

Neißer. Fritz. Das deutsche Bankgewerbe und seine Bedeutung für den Wiederaufbau der Wirtschaft. Berlin 1924.

Obst. Georg. Das Bankgeschäft. 2 Bde. Stuttgart 1923.

Richtlinien für die zeitgemäße Ausgestaltung der Sparkassengeschäfte. Aus dem Verhandlungsbericht über den allgemeinen Deutschen Sparkassentag in Dresden. v. 7. Dez. 1920. Hannover 1921.

Rießer, J., Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. Jena 1912.

Rocke, Sparen und Sparkassen im Spiegel der Volkswirtschaftslehre. Hannover 1922.

— Die Gefahren der Entartung des Sparkassenwesens. Ztschr. f. Sozialw., Jahrg. 1921.

Roscher, Carl, Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland. Dresden 1885.

Schachner, Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper. Arch. f. Spezialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 27.

— Die staatliche und kommunale Sparkassenpolitik der neuesten Zeit. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 31.

v. Schulze-Gaevernitz, Die deutsche Kreditbank. Grundriß der Sozialökonomik. Tübingen 1915.

Schmid-Brämer, Das Sparkassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landesteilen Österreichs und Preußens. Berlin-Leipzig 1862/64.

Seidel, Max, Das deutsche Sparkassenwesen. Berlin 1896 (nur Bd. I erschienen).

Seidel, Max und Pfitzner, Johannes, Das Sparkassenwesen. Wien und Leipzig 1916.

Silbergleit, Heinrich, Preußens Städte. Berlin 1908.

Deutscher Sparkassenkalender 1925.

Spittel, Oskar, Die deutschen Sparkassen. Gotha 1880.

Staudinger, Die Sparkasse und ihre sozialwirtschaftliche Bedeutung. Arch. f. Sozialw. und Sozialpol. Bd. 38.

Stern, R., Der Sparkassendienst. Berlin 1923.

Untersuchungen über das Volkssparwesen. Herausgeg. vom Verein f. Sozialpol. 4 Bde. München 1912/13.

Vigelius, Carl, Handbuch für Sparkassen. Breslau 1902.

v. Wagner, Heinrich, Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen. Leipzig 1916.

Weber Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken. München und Leipzig 1922.

Wörterbuch der Volkswirtschaft. Art. Sparkassen von Evert.

Die Bank, Herausgeber A. Lansburgh, Jahrg. 1908 ff.

Bankarchiv, Zeitschr. f. Bank und Börsenwesen. Jahrg. I ff.

Deutsche Sparkassenzeitung. Jahrg. 1924 ff.

Die Sparkasse, Organ des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Jahrg. 1908 ff.

Der Zahlungsverkehr, Zeitschr. f. banktechnische Fragen. Jahrgang 1920 ff.

Zeitschrift des preußischen Statistischen Landesamts. 51., 53., 54., 55., 56. und 58. Jahrg.

Berliner Börsenzeitung. 1924 v. 20. 2., 26. 9., 22. 11., 29. 12.

Berliner Lokalanzeiger 1924 v. 1. 5.

Berliner Tageblatt 1924 v. 3. 9., 11. 9., 25. 9.

Deutsche Allgemeine Zeitung 1924 v. 23. 10.

Deutsche Bergwerkszeitung 1925 v. 8. 1.

Deutsche Tageszeitung 1924 v. 5. 11.

Frankfurter Zeitung 1921 v. 18. 7.; 1924 v. 16. 8., 1. 9., 4. 9., 14. 9., 12. 11.

Kölnische Zeitung 1921 v. 3. 3., 14. 9.; 1924 v. 18. 12.; 1925 v. 23. 3.

Kölnische Volkszeitung 1924 v. 22. 6.; 1925 v. 1. 2.

Kölner Tagblatt 1925 v. 3. 1.

Magdeburger Zeitung 1924 v. 21. 12.

Tägliche Rundschau 1921 v. 15. 3.

Vossische Zeitung 1921 v. 30. 4.; 1924 v. 10. 7., 8. 9., 24. 9., 28. 10., 13. 12.

Lebenslauf.

Am 2. April 1901 wurde ich als Sohn des Facharztes für Chirurgie Sanitätsrat Dr. Franz Nissen und seine Ehefrau Margarete geb. Borchert in Neisse geboren.

Ich besuchte daselbst die Volksschule und das Staatliche humanistische Gymnasium, an dem ich Ostern 1919 die Reifeprüfung ablegte.

Ich studierte in Breslau, Berlin, Würzburg und wieder in Breslau.

Von Ostern 1922 bis Oktober 1924 mußte ich mein Studium unterbrechen und war während dieser Zeit im Bankfach tätig.

Ich bin preußischer Staatsangehöriger.

Das mündliche Doktorexamen bestand ich am 2. Dezember 1925.

Ferdinand Nissen.